

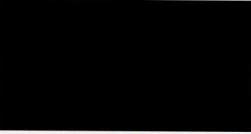
Amt
Rechtsamt

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn



Der Magistrat

Rechtsamt

Neues Rathaus

Luisenplatz 5 A, 64283 Darmstadt

Ansprechp

Telefon:

Telefax:

E-mail: rechtsamt@darmstadt.de

Internet: www.darmstadt.de

Datum

24. März 2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen



Antrag nach § 3 Abs. 1, § 9 Abs. 2 HUIG – Verkehrsrechtliche Anordnungen auf der Berliner Allee

Sehr geehrter Herr



mit E-Mail vom 12. Februar 2020 haben Sie nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) die Übersendung der „verkehrsrechtlichen Anordnungen betreffend Radwegbenutzungspflichten (Zeichen 237, 240, 241), betreffend der Freigabe von Gehwegen für Radverkehr (Zeichen 239 mit Zusatzzeichen) sowie etwaige vorhandene Anordnungen bzgl. „sonstiger Radwege“ für den gesamten Verlauf der Berliner Allee“ beantragt. Mit Nachricht vom 17. Februar 2020 hat das Umweltamt den Antrag mit der Begründung eines fehlenden Umweltbezugs abgelehnt. Sie haben daraufhin mit Nachricht vom 19. Februar 2020 darauf hingewiesen, dass der Begriff der „Tätigkeiten und Maßnahmen“ nach § 3 Abs. 3 Ziff. 3 HUIG weit auszulegen sei. Verkehr sei grundsätzlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden; da Verkehrsregelungen in den Verkehr eingreifen, sei ein mittelbarer Umweltbezug unzweifelhaft gegeben. Dies ginge aus der Anfrage hervor, da diese sich auf die umweltfreundlichen Verkehrsarten von Fuß- und Radverkehr beziehen würde. Das Umweltamt hat hierauf mit E-Mail vom 21. Februar 2020 die Ablehnung des Antrages aufrecht zu erhalten, auf die Begründung wird Bezug genommen.

Mit E-Mail vom 13. März 2020 bitten Sie um Überprüfung dieser Entscheidung nach § 9 Abs. 2 HUIG. Ergänzend teilen Sie mit, dass sich in der Berliner Allee neben der benutzungspflichtigen Radspur eine Parkspur befände. Hierdurch würde der Radweg gefährlicher, „Sicherheitsabstände wären durch zu öffnende Türen unbenutzbar“. Dieser Umstand solle bei der Anordnung entsprechend gewürdigt werden. Sie führen aus, „trotzdem wurde sich für die jetzige Führung entschieden und somit für die Beibehaltung von Parkraum im Bereich dieser Hauptstraße“. Die Anordnung von Parkflächen sei keine originäre Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde, somit hätte eine Abwägung stattfinden müssen, bei der auch die Ihrer Meinung nach negative Auswirkung auf den Radverkehr zu prüfen gewesen sei. Eine Umweltinformation ergäbe sich aus dem Umstand, dass Umweltauswirkungen im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung hätten berücksichtigt werden müssen. Um dies beurteilen zu können, sei eine Einsicht in die Verkehrsanordnung notwendig. Das Umweltamt hat den Vorgang zur Überprüfung der Entscheidung an uns weitergeleitet.

Postbank Frankfurt
IBAN: DE53500100600002612601
BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Darmstadt
IBAN: DE93508501500000544000
BIC: HELADEF1DAS

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung



Wir stellen dazu fest:

Es ist fraglich, ob der Antrag auf Überprüfung nach § 9 Abs. 2 HUIG formgerecht gestellt worden ist. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 HUIG ist der Antrag auf Überprüfung innerhalb eines Monats, nachdem die Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Eine einfache E-Mail erfüllt jedoch nicht das Schriftformerfordernis. Eine in elektronischer Form abgegebene Erklärung kann nur dann als „schriftlich“ gewertet werden, wenn das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, § 79 Abs. 2 Ziff. 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Dem genügt die E-Mail vom 19. März d. J. nicht. Gleichwohl wird die Entscheidung des Umweltamtes im Folgenden überprüft.

Der Zugang zu den begehrten Informationen ist von dem Umweltamt zu Recht abgelehnt worden. Zweck der von den Umweltinformationsgesetzen eingeräumten Ansprüche ist der freie Zugang zu Umweltinformationen. Im vorliegenden Fall ist allerdings zweifelhaft, ob es in dem Antrag tatsächlich um die Umweltinformationen als solche geht. Insbesondere nach der Begründung in der E-Mail vom 13. März liegt der Schluss nahe, dass vielmehr die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügungen, nämlich der erwähnten Verkehrszeichen, überprüft werden soll. Umweltgesichtspunkte sind in diesem Prozess aber nur – und auch nur je nach Umständen – einer von vielen Aspekten. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, ob und inwieweit Umweltgesichtspunkte bei einer Überprüfung der Allgemeinverfügungen überhaupt entscheidend wären, zumal die von Ihnen genannten umweltfreundlichen Fortbewegungsmethoden auf der Berliner Allee ja zugelassen sind. Soweit die Information aber nicht um ihrer selbst willen begehrt wird, sondern nur – hier sehr mittelbares – Mittel zu einem anderen Zweck ist, stellt sich die Frage, ob es sich um einen missbräuchlichen Antrag handelt, der bereits nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1 HUIG abgelehnt werden könnte.

Die Frage kann hier aber dahinstehen, denn die begehrten Anordnungen sind bereits keine Umweltinformationen im Sinne des HUIG. Es ist zwar zutreffend, dass der Begriff der Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 Ziff. 3 HUIG weit zu fassen ist. Dies ändert aber nichts daran, dass ein – auch mittelbarer – Umweltbezug im konkreten Fall vorhanden sein muss.

Dies wird hier verneint. Der Umstand, dass eine Anfrage sich grundsätzlich auf ein im weiteren Sinne umweltfreundliches Thema bezieht – hier die verkehrsrechtliche Regelung der umweltfreundlichen Verkehrsarten zu Fuß gehen und Fahrrad fahren – hat nicht zur Folge, dass die begehrte Information von sich aus bereits eine Umweltinformation im Sinne des Gesetzes ist. Andernfalls gäben Umweltinformationsgesetze Zugang zu den Unterlagen aller Prozesse, bei welchen Umweltgesichtspunkte berücksichtigt werden. Da Umweltgesichtspunkte aber zunehmend und in allen Lebensbereichen an Bedeutung gewinnen, würden bei Ihrer Auslegung Ansprüche nach den Umweltinformationsgesetzen bestehende Regelungen zu Informationsfreiheit und Akteneinsicht unterlaufen. Dies ist aber nicht Sinn und der Umweltinformationsgesetze. Ein Anspruch nach § 3 HUIG liegt mithin soweit nicht vor.

Auch Ihrer Aussage, eine Umweltinformation ergäbe sich aus dem Umstand, dass Umweltauswirkungen im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung hätten berücksichtigt werden müssen, ändert hieran nichts, denn der Aussage kann nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Diese Aussage geht nämlich davon aus, dass eine schriftliche Anordnung mit Begründung vorliegen „müsse“. Dies ist aber nicht der Fall: Die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen, vor allem nach § 45 StVO, sind interne Anordnungen, für die eine bestimmte Form, insbesondere auch eine Begründung der Anordnung, gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Wie die Anordnungen im Einzelnen verwaltungsintern dokumentiert werden, liegt im Ermessen der jeweiligen Stelle, ein Anspruch Dritter auf eine bestimmte Methode besteht nicht. Die Anordnungen entfalten Außenwirkung durch ihre Umsetzung in Form von Verkehrszeichen. Die Verkehrszeichen ihrerseits sind Allgemeinverfügungen und können unter Rechtsvorschriften nach § 2 Abs. 3 Ziffer 3 b) HUIG subsummiert werden. Sie sind ohne weiteres zugänglich, so dass ein Anspruch auf Information nach § 3 Abs. 3 Satz 4 ausscheidet, wie das Umweltamt Ihnen bereits mitgeteilt hat. Aus den Verkehrszeichen folgt wie bereits festgestellt, dass Fahrradfahren auf der Berliner Allee zulässig und möglich ist.

Ergänzend ist festzustellen, dass in der jüngeren Zeit die Anordnungen in der Stadt Darmstadt zwar in der Tat grundsätzlich schriftlich getroffen werden und auch Begründungen enthalten. Dies wird gegenwärtig aus Gründen der Transparenz, späteren Nachvollziehbarkeit und zur Vereinfachung bei der Bearbeitung vergleichbarer Fälle so gehandhabt. Bei dem von Ihnen angesprochenen Verkehrszeichen auf der Berliner Allee handelt es sich indes um Zeichen, die bereits vor über 20 Jahren angeordnet worden sind. Schriftliche Unterlagen dazu sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht mehr, auch nicht in den Archiven, abgelegt. Mithin können diese – nicht vorhandenen – Unterlagen selbst ungeachtet der vorstehenden Erwägungen weder Umweltinformationen enthalten noch versendet werden.

Die Ablehnung des Antrags durch das Umweltamt mit Nachricht vom 21. Februar 2020 begegnet nach alledem keinen rechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

J. A.



Hinweis: Bei einer eventuellen Veröffentlichung dieser Antwort ist darauf zu achten, dass Name, Unterschrift und andere persönliche Daten der jeweiligen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Veröffentlichung ausgenommen werden. Der Veröffentlichung dieser persönlichen Daten wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.